

# Bekanntmachung des Marktes Mittenwald

**Wasserrecht;**

**Wasserversorgung des Marktes Mittenwald;**

**Antrag der KEW Karwendel Energie & Wasser GmbH auf Erteilung der Bewilligung zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen III Riedboden auf dem Grundstück FlNr. 2863 der Gemarkung Mittenwald**

- a) Der Markt Mittenwald nutzt zur Trinkwasserversorgung seines Versorgungsgebietes das Grundwasser aus dem Brunnen III Riedboden, südlich von Mittenwald, auf FlNr. 2863 in der Gemarkung Mittenwald.

Der Brunnen III wurde 1989 mit einer Tiefe von ca. 30 m erstellt.

Der Ruhewasserspiegel lag zu diesem Zeitpunkt bei 7,42 m unter Gelände und wurde bei einer max. Entnahme von 154 l/s während des Pumpversuchs um 0,83 m abgesenkt. Dabei konnte ein Beharrungszustand erreicht werden.

Für die Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen III Riedboden ist eine neue wasserrechtliche Gestattung erforderlich.

Unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen hat die KEW Karwendel Energie & Wasser GmbH die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme und Ableitung folgender Wassermengen aus dem Brunnen beantragt:

- Größte momentane Ableitungsmenge: 100 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 4.000 m<sup>3</sup> / d
- Jährliche Ableitungsmenge: 702.000 m<sup>3</sup> /a

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen führt das wasserrechtliche Verfahren durch und beabsichtigt, die Bewilligung für 30 Jahre zu erteilen.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt (§§ 5 und 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 und Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-, Art. 69 BayWG).

Diese ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

- b) Das bestehende Wasserschutzgebiet wurde nach den aktuellen Richtlinien und unter Zugrundelegung der Bedarfsmengen überarbeitet. Es gliedert sich in eine weitere Schutzzone W III, eine engere Schutzzone W +II sowie einen Fassungsbereich W I.

Die KEW Karwendel Energie & Wasser GmbH hat die Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen III Riedboden beantragt.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen führt derzeit das Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes durch.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Unterlagen und der Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom **06.04.2021** bis **04.05.2021** im Rathaus des Marktes Mittenwald, Dammkarstr. 3, 82481 Mittenwald, Zi.-Nr. **22**, sowie beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastr. 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zi-Nr. C/215, während der Dienststunden eingesehen werden können,
2. jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, während der Auslegungsfrist sowie bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **05.05.2021** bis einschließlich **19.05.2021** schriftlich oder zur Niederschrift bei den auslegenden Stellen Einwendungen gegen die Wasserschutzgebietsverordnung erheben kann,
3. mit Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die durch Einsichtnahme in die Unterlagen und den Verordnungsentwurf, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten nicht erstattet werden,
5. das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die rechtzeitig gegen die Grundwasserentnahme und die Wasserschutzgebietsverordnung erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern wird,
6. Datum, Uhrzeit und Ort des Erörterungstermins zu gegebener Zeit bekannt gemacht werden,
7. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
8. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,  
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
9. zur Erhebung von Einwendungen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Diese Bekanntmachung und der Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung können auch auf der Homepage des Marktes Mittenwald, unter <https://www.markt-mittenwald.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Rechtlich maßgebend sind gemäß Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Markt Mittenwald, den 31.03.2021



Enrico Corongiu  
1. Bürgermeister